



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Verordnung

Tagesschule der Gemeinde Vechigen

vom 4. März 2010

Mit Änderungen vom	Fussnote
19. Mai 2011	1
16. August 2012	2
27. Februar 2014	3

Der Gemeinderat von Vechigen beschliesst gestützt auf Art. 21 des Reglements über das Schul- und Kindergartenwesen vom 5. Dezember 2009:

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen

Art. 1

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 14 Bst. d-h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV) des Kantons Bern.

Zweck

Art. 2

Die Tagesschule der Gemeinde Vechigen (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches und betreuerisches Angebot für alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Kindergartenalter bis zum Abschluss des 9. Schuljahres. Bei Kindern, die ausserhalb der Gemeinde zur Schule gehen, obliegt die Verantwortung für den Weg von der Schule zur Tagesschule und zurück bei den Eltern.³ Die Tagesschule ist in die Volksschule integriert.

2. Organisation

Trägerschaft

Art. 3

¹ Die Gemeinde Vechigen ist Trägerin der Tagesschule.

² Der Gemeinderat bewilligt das Betriebskonzept, welches aus einem organisatorischen und pädagogischen Teil besteht. Änderungen werden von der Bildungskommission beantragt.

Aufsicht

Art. 4

Die Tagesschule untersteht der Aufsicht der Bildungskommission.

Aufgaben der
Bildungskommission

Art. 5

¹ Die Aufgaben der Bildungskommission sind:

- Aufsicht über den Betrieb
- Anstellungsbehörde für Tagesschulleitung (Rechte und Pflichten der Tagesschulleitung werden in einer Stellenbeschreibung geregelt)
- Beschliessen der Tagesschulmodule/Betreuungseinheiten (ist der Schwellenwert nach kantonalen Vorgaben (zurzeit 10 Kinder) nicht erfüllt, stellt die Bildungskommission einen Antrag an den Gemeinderat zur Weiterführung der Tagesschule)
- Entscheid über den Ausschluss von Kindern gemäss Art. 28 VSG²
- Vorberatung des Budgets der Tagesschule zu Handen des Gemeinderates
- aufgehoben²

² Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

³ Beschluss Gemeinderat vom 27. Februar 2014

Aufgaben der
Tagesschulleitung

- ² Die Aufgaben der Tagesschulleitung sind:
- aufgehoben²
 - Budgetkompetenz im Rahmen der Vorgaben
 - Anstellungsbehörde für Personal Tagesschule
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Personalführung
 - Pädagogische Leitung
 - Qualitätsentwicklung und –evaluation
 - Organisation und Administration

3. Betrieb

Angebot

Art. 6

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit an. Während den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

² Das Tageschulangebot umfasst von Montag bis Freitag an Schultagen folgende Betreuungseinheiten:

- a) Betreuung ab 07.15 bis 08.15 Uhr;
- b) Betreuung und Verpflegung am Mittag von 11.50 bis 13.45 Uhr;
- c) Betreuung und Aufgabenhilfe nach Beendigung der Schule ab 13.45 bis 18.00 Uhr (unterteilt in verschiedene Module)²
- d) aufgehoben²
- e) aufgehoben²

³ Einzelne Betreuungseinheiten oder vollständige Betreuungsblöcke (z.B. Betreuung am Morgen) können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen werden.

Anmeldung

Art. 7

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens 15. März¹ verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr erneut zu erfolgen.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen gemäss Art. 6 Abs. 3 nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁴ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.²

⁵ Für Kinder der Oberstufe, welche regelmässig eine Mittagsbetreuung benötigen, besteht die Möglichkeit, sich direkt beim Verein Mittagstisch anzumelden.³

¹ Beschluss Gemeinderat vom 19. Mai 2011

² Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

³ Beschluss Gemeinderat vom 27. Februar 2014

Abmeldungen

Art. 8

¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November schriftlich zu erfolgen.

² Zwei Wochen nach Bekanntwerden des Stundenplans der Schule können einzelne Betreuungseinheiten verschoben oder gestrichen werden.²

³ Bei einem Wegzug hat die Abmeldung mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zu erfolgen.

Ausschluss von der Tagesschule

Art. 9

Schüler und Schülerinnen können aus der Tagesschule ausgeschlossen werden; massgebend sind die Bestimmungen von Art. 28 VSG. Ausschlüsse werden durch die Bildungskommission verfügt².

4. Personal

Entlöhnung

Art. 10

¹ Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten und die Tagesschulleitung¹ werden im Rahmen ihres Schulpensums angestellt und gemäss ihrer überwiegenden Einstufung entlohnt. Eine Betreuungseinheit (90 Minuten) entspricht einer Unterrichtslektion. Nach Möglichkeit sollten mitarbeitende Lehrkräfte mindestens zwei Betreuungseinheiten abdecken.

² Die Entschädigung der anderen Betreuungspersonen richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Vechigen und wird vom Gemeinderat festgelegt.

³ Den Betreuungspersonen werden die Kosten für das eingenommene Mittagessen verrechnet.

5. Finanzierung

Finanzierung

Art. 11 (neu)¹

¹ Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Eltern nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.

² Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, übernommen.

¹ Beschluss Gemeinderat vom 19. Mai 2011

² Beschluss Gemeinderat vom 16. August 2012

Rechnungsstellung/ Beiträge der Eltern	Art. 12 ¹ Die Elternbeiträge und Rabatte richten sich nach Art. 10 bis Art. 16 der kantonalen Tageschulverordnung vom 28. Mai 2008. ² Aufgehoben ² ³ Für die Tagesschule wird die effektive Betreuungszeit je Stunde in Rechnung gestellt. Verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit verrechnet. Ausgenommen sind schulbedingte Abwesenheiten (z.B. Landschulwoche, Schulreise, Sporttag, usw) ² . ⁴ Bei Abwesenheiten von mehr als einer Woche wegen Krankheit und Unfall (Arztzeugnis) werden 50 % der Beiträge erhoben ¹ .
Verpflegung	Art. 13 ¹ Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Eltern ¹ . Der Beitrag der Eltern für die Mittagsverpflegung beträgt CHF 8.50. ³ ² Aufgehoben ² .
Versicherung	Art. 14 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern. ² Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert. ³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 15 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. ² Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 19. Mai 2011 treten per 1. Juli 2011 in Kraft. ³ Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 16. August 2012 treten per 1. September 2012 in Kraft. ⁴ Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen vom 27. Februar 2014 treten per 1. August 2014 in Kraft.
---------------	---

¹ Beschluss Gemeinderat vom 19. Mai 2011

³ Beschluss Gemeinderat vom 27. Februar 2014

Gemeinderat Vechigen

sig. Walter Schilt
Gemeindepräsident

sig. Beat Brunner
Gemeindeschreiber